

**Leistungsbewertung nach HLbGDV  
Beschluss des Seminarrates vom 23.02.2012**

**Bezugsrahmen:**

- Hessisches Lehrerbildungsgesetz von 29. November 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl, I S. 258)
- HLbGDV vom 28.11.2011
- Orientierungspapier und Präambel (s. Homepage) sind von der TV Gymnasien verabschiedet worden. Das Orientierungspapier dient als Grundlage zur Bewertung der Lehrproben im zweiten Staatsexamen. Es bietet eine Orientierung, ist jedoch nicht als *Abhakliste* zu verstehen.
- Entwurf der AG Juristen, AfL 16.01.2012 als Kommentar zu den verbindlichen Rechtsgrundlagen (s. oben)

Ausgehend von der Vorstellung und Diskussion zum Thema Leistungsbewertung im Seminarrat und in der Steuergruppe einigte man sich seminarintern auf das folgende Verfahren. Die AG *Beratung und Bewertung* wird demnächst dazu weitere Vorschläge erarbeiten, die ein einheitliches Vorgehen im Sinne eines gemeinsamen Grundverständnisses auf Seminarebene anvisieren.

**1. Zur *Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit* finden *zwei Unterrichtsbesuche* statt.**

2. „*Unterrichtsbesuche werden **auch** (laut HLbGDV §52, Abs.6) als **gemeinsame** Besuche von Ausbilderinnen und Ausbildern durchgeführt.*“  
**Anmerkung** Juristen: Kriterien der Bewertung sind die festgelegten Kompetenzen und Standards des Moduls. Die Bewertung muss den LiV nachvollziehbar erklärt werden.

Bei negativer Leistung der Unterrichtstätigkeit **muss** dies der betroffenen LiV mitgeteilt und vom Ausbilder schriftlich fixiert werden.

**Als übergeordneter Grundsatz** gilt weiterhin, dass man **nur bewerten** kann, was auch **Gegenstand der Betrachtung** war.

3. **Kriterien der Bewertung des Moduls sind:**

**„Planung, Durchführung und Erörterung der praktischen Unterrichtstätigkeit.“** (Schwerpunkt liegt auf der Durchführung)

4. **„Dabei ist der Verlauf der Lernentwicklung in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen.“**

**Anmerkung** der Juristen: Unterrichtsbesuche sollen nicht einzeln bewertet werden. Dies führe eine **Scheinobjektivierung** herbei und widerspreche dem Grundsatz der Berücksichtigung der Lernentwicklung.

Dennoch sei es möglich, im Kontext der Beratung auf Nachfrage eine Tendenznote anzudeuten. Dies böte jedoch auch die Gefahr, dass vorzeitige Festlegungen sich in der Erinnerung festsetzen und damit eine abschließende zusammenschauende Bewertung am Ende des Moduls erschweren.

**Leistungsbewertung nach HLbGDV  
Beschluss des Seminarrates vom 23.02.2012**

5. Die Steuergruppe regt an, dies durchaus in derselben Lerngruppe zu tun, damit der Lernentwicklung in diesem Sinne Rechnung getragen werden kann. Auf Wunsch kann die Lerngruppe auch gewechselt werden.
6. Im Seminarrat wurden für die allgemeinpädagogischen Module folgende Anforderungen für die Entwürfe formuliert:

**Modul EBB:**

1. UB -> Unterrichtsskizze
2. UB -> Unterrichtsskizze + Bedingungsanalyse ( s. Gliederungsentwurf )

**Modul LLG**

1. UB -> Unterrichtsskizze + Begründung der Methoden und Medien
2. UB -> Unterrichtsskizze + Erhebung der Lernausgangslage und Begründung der Individualisierung

**7. In den Fachmodulen:**

Ab 01.02.2012 gilt folgende Regelung zur Erprobung:  
Erforderlich sind zwei große (vollständige/nicht mehr als acht Seiten lange) Entwürfe pro Fach vor dem Examen, wobei einer in den beiden Hauptsemestern und einer im Prüfungssemester angefertigt werden muss. Für die übrigen Unterrichtsbesuche sind Unterrichtsskizzen (Verlaufsplan, Kompetenzen/Ziele, Materialien) zu erstellen.

8. Nach wie vor gilt, dass LiV im Laufe ihrer Ausbildung **mindestens 2** Unterrichtsbesuche pro Fach in der Oberstufe (Einführungsphase oder Qualifikationsphase) durchführen.  
In der Prüfphase ist insgesamt ein UB in der **Oberstufe** abzuleisten, was der bisher gängigen Praxis entspricht, da LiV ohnehin einen UB (meist in der gewählten Examensklasse) absolvieren.